



**Belehrung nach § 12a Arbeitsgerichtsgesetz**

Im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes.

Der vorgenannte Hinweis nach § 12a ArbGG wurde

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

durch \_\_\_\_\_ erteilt und erklärt.

\_\_\_\_\_  
(Datum, Unterschrift -Mandant-)